

## Reglement über Entschädigungen und Sitzungsgelder für die Mitglieder des Stadtparlaments

vom 16. Mai 2019

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 27 Abs. 3 lit. e Gemeindeordnung als Reglement:

### Entschädigungen

#### Art. 1

<sup>1</sup> Parlamentspräsidentin bzw. Parlamentspräsident, Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin sowie die Präsidentinnen bzw. Präsidenten der parlamentarischen Kommissionen und Fraktionen haben für die Vorbereitung der Geschäfte Anspruch auf eine besondere Entschädigung.

<sup>2</sup> Es werden folgende pauschale Entschädigungen ausgerichtet:

- a) Parlamentspräsident/in Fr. 2'250. –,
- b) Vizepräsident/in Fr. 450. –,
- c) Präsident/in GPK Fr. 3'150. –,
- d) Mitglieder GPK (exkl. Präs.) Fr. 1'500. –,
- e) Sitzungsleitung doppeltes Sitzungsgeld

### Fraktionsentschädigung

#### Art. 2

<sup>1</sup> Die Fraktionen erhalten für die Vorbereitung der Parlamentsgeschäfte eine jährliche Pauschalentschädigung.

<sup>2</sup> Die Pauschalentschädigungen betragen:

- a) pro Fraktion: Fr. 1'500.–;
- b) pro Mitglied: Fr. 375.–.

<sup>3</sup> Gehört ein Mitglied keiner Fraktion an, so erhält es den Pauschalbetrag gemäss Abs. 2 lit. b.

### Sitzungsgelder

#### Art. 3

<sup>1</sup> Die Mitglieder haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtparlaments, des Präsidiums, der parlamentarischen Kommissionen und der Fraktionen.

<sup>2</sup> Es werden folgende Sitzungsgelder ausgerichtet:

- a) Stadtparlament Fr. 105.– pro Sitzung, unabhängig von der Sitzungsdauer;
- b) Kommissionen<sup>1</sup> Fr. 70.– für die 1. Stunde der Sitzung und Fr. 35.– für jede weitere Stunde;
- c) Fraktionen pauschal Fr. 105.– pro Sitzung, und zwar unabhängig von der Sitzungsdauer (Basis: 1 Fraktionsitzung pro Parlamentssitzung).

Private Büroinfrastruktur

Art. 4

Die Entschädigung für die private Büroinfrastruktur beträgt Fr. 300.– pro Jahr und Parlamentsmitglied.

Auszahlung

Art. 5

Die Auszahlung der Entschädigungen und Sitzungsgelder erfolgt halbjährlich.

Inkrafttreten

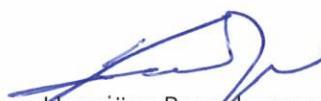
Art. 6

Das Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft. Sämtliche bisherige Regelungen gelten als aufgehoben.

Stadt Wil



Marc Flückiger  
Parlamentspräsident



Hansjörg Baumberger  
Stadtschreiber

---

<sup>1</sup> Inkl. Präsidium und GPK